



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Uli Schippels (DIE LINKE)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung**

### **Neonazidemo am 1. Mai 2012 in Neumünster**

Der NPD Landesvorsitzende Jens Lütke ruft auf der Webseite des NPD-Landesverbandes Schleswig-Holstein für den 1. Mai 2012 zu einer Demonstration mit dem Titel „Wir arbeiten – Brüssel kassiert! Raus aus dem Euro!“ auf.

1. Wann hat wer (Anmelder bzw. Anmelderin) für welche Organisation (Veranstalter) mit welchem Tenor eine Kundgebung beziehungsweise Demonstration mit wie vielen erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmern an welchem Ort für welchen Zeitraum im Zusammenhang mit der oben genannten Versammlung angemeldet und wer ist Versammlungsleiter?

Antwort:

Nach § 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vom 1. Februar 1973 (GVObI. Schl.-H., S. 27) sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte für die Entgegennahme der Anmeldung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel zuständig. In diesem Falle ist der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster Versammlungsbehörde. Er hat die versammlungsrechtlich relevanten Sachverhalte aufzubereiten und zu entscheiden.

2. Welche Demonstrationsroute wurde angemeldet? Bitte detailliert die Plätze und Straßennamen der Demonstrationsroute sowie die Anfangskundgebung, Zwischenkundgebungen und Abschlusskundgebungen mitteilen.

Antwort:

Die Landesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 1.

3. Welche Erkenntnisse hat das Innenministerium über die rechtsextremen Anmelderrinnen und Anmelder, Veranstalterinnen und Veranstalter, Rednerinnen und Redner, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie ggf. Musik-Bands, die spielen werden?

Antwort:

Erkenntnisse über Einzelheiten der Veranstaltung liegen der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen verweist die Landesregierung auf die Antwort zu Frage 1.

4. Welche Szenen der extremen Rechten werden voraussichtlich an dieser Demonstration teilnehmen?

Antwort:

Die Landesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 1.

5. Wie viele Kooperationsgespräche hat das Innenministerium bzw. Versammlungsbehörde bisher mit der Anmelderin bzw. dem Anmelder und/oder der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter über die Demonstration wann geführt? Welchen wesentlichen Inhalt hatten die Kooperationsgespräche?

Antwort:

Das Kooperationsgebot ist ein vom Bundesverfassungsgericht entwickeltes Instrument für Versammlungsbehörden und Veranstalter zu vertrauensbildenden Maßnahmen, um im Vorfeld einer Versammlung unter freiem Himmel zu einer versammlungsfreundlichen Zusammenarbeit beizutragen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche Gefahrenprognosen hat das Innenministerium im Zusammenhang mit der oben genannten Demonstration bereits erarbeitet?

Antwort:

Die Erstellung einer Gefahrenprognose für die in Rede stehende Versammlung ist Aufgabe der Versammlungsbehörde und der Polizei vor Ort. Sie dient als Grundlage für versammlungsrechtliche Verfügungen (Auflagen oder Verbot) durch die Versammlungsbehörde. Die polizeiliche Zuarbeit endet erst in zeitlicher Nähe zum Ereignis.

7. Welche Auflagen hat die Versammlungsbehörde/das Ordnungsamt bereits erlassen?

Antwort:

Ein eventueller Auflagenbescheid wird auf der Grundlage der Gefahrenprognose durch die Versammlungsbehörde erlassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Wurde oder wird ein Verbot der Versammlung vom Innenministerium oder der Versammlungsbehörde/dem Ordnungsamt geprüft? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und aufgrund welcher Gefahrenprognosen?

Antwort:

Aufgabe der Versammlungsbehörde ist es, im Rahmen des versammlungsrechtlichen Verwaltungsverfahrens zu prüfen, ob Auflagen oder ein Verbot der Versammlung notwendig sind, um eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung zu verhindern.

9. Wie viele Informationsstände und/oder Kundgebungen haben welche rechtsextremistischen Einzelpersonen und/oder Organisationen im Zusammenhang mit der Demonstration bei welchen Versammlungsbehörden/Ordnungsämtern im Jahr 2011 sowie im Jahr 2012 angemeldet? Wo haben die Informationsstände bzw. Kundgebungen in welchen Zeiträumen stattgefunden bzw. sollen die Informationsstände bzw. Kundgebungen in welchen Zeiträumen stattfinden?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Eine Nachfrage bei den zuständigen Versammlungsbehörden hätte die zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit überschritten.